

Sozialgericht Gießen

Az.: S 9 KR 339/10



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Werner und Weingärtner,
Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte,

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Gießen auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 2013 durch die Richterin am Sozialgericht Hesemann als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter Menz und Albrecht für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 30.10.2009 wird abgeändert und der Widerspruchsbescheid vom 26.08.2010 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten für eine operative Oberarmstraffung zu übernehmen.
2. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit steht die Kostenübernahme für eine operative Oberarmstraffung.

Die am 31.08.1973 geborene Klägerin wog im Jahre 2006 241 kg und unterzog sich am 12.05.2006 einer Magenbypassoperation. In der Folgezeit nahm sie ca. 114 kg ab. Mit Schreiben vom 21.08.2009 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Kostenübernahme für eine Oberarm-, Brust-, Bauch- und Oberschenkelstraffung. Beigefügt war ein Arztbrief von Dr. Ziegler vom 23.07.2009. Die Beklagte holte ein Gutachten des MDK - Schlienbecker-Wimmel - vom 12.10.2009 ein und lehnte den Antrag der Klägerin bezüglich der Straffung der Oberarme mangels einer medizinischen Indikation mit Bescheid vom 30.10.2009 ab.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 01.11.2009 Widerspruch und machte geltend, es bestünden durch die Hautüberschüsse in den Oberarmen massive funktionelle Beeinträchtigungen im Alltags- und vor allem im sportlichen Leben. Beim Schlafen klemme sie sich immer wieder die überschüssige Haut an den Armen ein, dies führe hin und wieder dazu, dass die Finger einschlafen würden. Beim Schwimmen störe der Hautüberschuss an den Oberarmen und verursache Schmerzen. Die Beklagte holte erneut eine Stellungnahme des MDK - Dr. Schott - vom 22.01.2010 ein und die Klägerin legte noch eine Bescheinigung von Dr. Strohschein vom 07.04.2010 und eine ärztliche Bescheinigung von der Praxis für plastische Chirurgie Dres. Alamuti & Scholz vor. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2010 zurück. Zur Begründung führte die Beklagte u. a. aus, dass eine operative Maßnahme nur dann erfolgen könne, wenn eine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliege. Nach den Stellungnahmen des MDK liege eine behandlungsbedürftige Erkrankung an der Haut der Oberarme nicht vor. Eine medizinische Indikation zur Straffung der Oberarme bestehe daher nicht. Funktionseinschränkungen seien nicht gegeben. Therapierefraktäre entzündliche Veränderungen der Oberarmhaut lägen nicht vor.

Mit der am 20.09.2010 beim Sozialgericht Gießen eingegangenen Klage begehrt die Klägerin die Übernahme der Kosten für eine Oberarmstraffung. Die Klägerin vertritt die Ansicht, die Beklagte müsse die Kosten für die Oberarmstraffung übernehmen. Es bestünden Hautlappen an den Oberarmen, die zu einer Entstellung führten. Die Klägerin hat eine Fotodokumentation vorgelegt.

Die Kammer hat einen Befundbericht von Dr. Strohschein vom 21.10.2011 nebst diversen ärztlichen Unterlagen, einen Befundbericht von Dr. Winkler vom 14.11.2011 und einen Befundbericht von Dr. Scholz vom 25.11.2011 beigezogen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 30.10.2009 abzuändern und den Widerspruchsbescheid vom 26.08.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für eine operative Oberarmstraffung zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens bei Prof. Dr. Jung. In seinem Gutachten kommt Prof. Dr. Jung zu dem Ergebnis, dass die Haut der Oberarme und der Axilla reizlos ohne Anhalt von Entzündungen oder Superinfektionen seien. Mit der bisher durchgeführten Körperhygiene könne der denkbaren axilliären Hyperhidrose ausreichend begegnet werden. Dass die Oberarmhautlappen beim Schwimmen hinderlich seien, sei verständlich, dies würde jedoch durch eine mechanische Fixierung während des Sports mit einer Art Schlauchverband sich verhindern lassen. Die bei seitlicher Körperlagerung auftretenden Taubheitsgefühle in den Fingern 4 und 5 ließen sich über eine Kompression des distalen Nervus ulnaris erklären, eine Hautstraffungsoperation an den Oberarmen hätte hierauf jedoch keinen Einfluss. Die Veränderungen im Bereich der Oberarme wirkten auch nicht entstellend. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten von Prof. Dr. Jung, Bl. 94 ff. der Gerichtsakte, Bezug genommen.

Auf Antrag der Klägerin ist ein Gutachten bei Dr. Exner eingeholt worden. In seinem Gutachten vom 10.02.2013 beschreibt Dr. Exner, dass aufgrund der bestehenden Hautüberschüsse an den Oberarmen es zu Schmerzen bei der Verrichtung der alltäglichen Dinge komme. Vor allen Dingen Druckbelastung (Abstützung des Armes oder Auflage auf einem Sofa oder Bett) würden die Klägerin dazu zwingen, ihre Position zu ändern. Zu den Schmerzen komme es zu temporären Kribbelparästhesien im Bereich der Finger 4 und 5 beidseits (Versorgungsgebiet des Nervus ulnaris), was aber nicht durch eine Engstelle des Nervus ulnaris im Bereich der bekannten Sulcus-ulnaris-Rille oder der Loge-de-

Guyon zu erklären sei, sondern höchstwahrscheinlich durch eine Irritation des Nervus ulnaris durch Zug- und Druckbelastung, verursacht durch die Hautüberschüsse. Zur Behebung der Schmerzen und der Kribbelparästhesien sei eine Dermolipektomie im Bereich beider Oberarme indiziert. Bei den Veränderungen im Bereich der Oberarme handele es sich um eine krankheitswertige entstellende Abnormalität. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten von Privatdozent Dr. Exner, Bl. 127 ff. der Gerichtsakte, verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Parteien, wird auf die Gerichts- und die Beklagtenakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Oberarmstraffung.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Eine Krankheit im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V setzt voraus, dass ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand vorliegt, der ärztlicher Behandlung bedarf oder der den Betroffenen arbeitsunfähig macht (BSGE 85, 36, 38; BSGE 72, 96, 98). Nicht jeder körperlichen Unregelmäßigkeit kommt Krankheitswert im Rechtssinne zu. Eine Krankheit liegt nur dann vor, wenn der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt wird oder wenn die anatomischen Abweichungen entstellend wirken (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2004, Az. B 1 KR 11/04 R). Eine Entstellung ist nach den Beispielen in der Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn körperliche Auffälligkeiten vorliegen, die sich schon bei flüchtiger Begegnung in alltäglicher Situation, quasi „im Vorbeigehen“ bemerkbar machen (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2004, Az. B 1 KR 9/04 R).

Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass bei der Klägerin im Bereich der Oberarme eine körperliche Unregelmäßigkeit besteht, die Krankheitswert hat. Zwar hat Prof. Dr. Jung in seinem Gutachten im Bereich der Oberarme keine Entzündungen feststellen

können. Jedoch leidet die Klägerin, wie sie auch in der mündlichen Verhandlung nochmals betonte, an Schmerzen im Bereich der Oberarme. Prof. Dr. Jung hielt die Beschwerden der Klägerin im Bereich der Oberarme für glaubhaft, vertrat aber die Ansicht, dass die bei seitlicher Körperlagerung auftretenden Taubheitsgefühle in den Fingern 4 und 5 sich über eine Kompression des distalen Nervus ulnaris erklären ließen, eine Hautstraffungsoperation am Oberarm jedoch hierauf keinen Einfluss habe. Privatdozent Dr. Exner beschrieb in seinem Gutachten ebenfalls keine Hautveränderungen. Die Sensibilität beider oberer Extremitäten war regelrecht. Privatdozent Dr. Exner konnte keine Atrophie der Handbinnenmuskulatur als Zeichen eines Nervus-ulnaris-Kompressionsyndroms feststellen. Privatdozent Dr. Exner nimmt als Ursache der Schmerzen und der temporären Kribbelparästhesien eine Irritation des Nervus ulnaris durch Zug- und Druckbelastung verursacht durch die Hautüberschüsse an. Die Kammer hält die Begründung für die Schmerzen im Bereich der Oberarme der Klägerin für nachvollziehbar, insbesondere da im Bereich der Oberarme erhebliche Hautüberschüsse bestehen, wovon die Kammer sich in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte.

Die Schmerzen der Klägerin insbesondere im linken Arm, wie sie in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gab, sind auch nicht durch eine andere Erkrankung bzw. auf die Fraktur des linken Oberarmes zurückzuführen. Aus den von der Kammer beigezogenen ärztlichen Unterlagen ergeben sich keine anderen Ursachen für die Beschwerden der Klägerin. Die in der Radiologie Sachsenhausen am 23.09.2010 durchgeführte MRT-Untersuchung im Bereich der rechten Schulter und des Oberarms ergab keine fassbare Erklärung der Beschwerdesymptomatik der Klägerin. Auch Beeinträchtigungen im Bereich der Halswirbelsäule sind nicht beschrieben worden.

Aus den vorgenannten Gründen war die Klage erfolgreich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG, die Zulässigkeit der Berufung aus § 143 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt
(FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen
(FAX-Nr. (06 41) 39 91 - 50),

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen
(FAX-Nr. (06 41) 39 91 - 50),

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

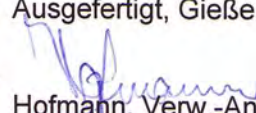
Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift- bzw. Antragschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

gez. Hesemann
Richterin am SG



Ausgefertigt, Gießen, d. 09.12.2013


Hofmann, Verw.-Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle